

## G e s e z ,

wegen der Aufstellung von Speisewirthen.

---

**W**ir Burgermeister Klein und Große Rätthe des Kantons Zürich haben, in Betrachtung der, durch Veränderungen des öffentlichen Verkehrs, geänderten Lage und Bedürfnisse der Wirthschaften jeder Art, als Zusatz und Modification des sub 24ten Decembris 1803 emanirten Wirthschafts-Gesetzes und der später erlassenen Verfügungen, — verordnet:

1. Es solle für die Erhaltung eines neuen Tavernen-Wirthschaftrechtes, von dato an 800 bis 1600 Franken, je nach dem mehreren oder minderen Vortheile, bezahlt werden.

2. Nach dem Bedürfnis und den Localitäts-Umständen sollen Speisewirthe mit der Befugnis aufgestellt werden, gekochte Speisen auszuwirthen, solchen aber verboten seyn, Personen oder Pferde zu beherbergen. Diese Speisewirthe werden für zehn Jahre patentiert, und bezahlen für das Patent, nach Maaßgabe des mit ihrer Wirthschaft verbundenen, mehreren oder minderen Vortheils, 200 bis 800 Franken.

3. In Betreff der Weinschenken hat es bey den bereits emanirten Verfügungen, so wie bey dem Verbote, gekochte Speisen auszuwirthen, oder Personen und Pferde zu beherbergen, sein gänzlichcs Bewenden.

Gegenwärtiges Gesetz soll zehn Jahre lang in Kraft bestehen.

Zürich, den 17ten May 1809.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

K e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.